

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und der Fraktion der PDS**

**– Drucksache 14/287 –**

### **Braunkohle- und Altlastensanierung**

In der Pressemitteilung 529/98 der Bundesregierung mit dem Titel „Braunkohle- und Altlastensanierung wird auf hohem Niveau fortgesetzt“ heißt es u. a. wörtlich: „In einem offenen und konstruktiv geführten Gespräch wurde Übereinstimmung erzielt, daß die für die notwendigen Sanierungsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel weiterhin möglichst beschäftigungswirksam eingesetzt werden müssen.“ Staatsminister Rolf Schwanitz versicherte, daß etwaige bei Ausschreibungen von Sanierungsleistungen ersparte Mittel zur weiteren Beschäftigungssicherung umgehend bei der Braunkohlensanierung eingesetzt werden.

#### **Vorbemerkung**

Die nicht privatisierten Teile der ostdeutschen Braunkohleindustrie sind in der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) zusammengefaßt worden, einer mittelbaren, 100 %igen Bundesgesellschaft. Die LMBV ist Träger für die Sanierungsprojekte der Braunkohlesanierung, die im wesentlichen durch Zuwendungen des Bundes und der betroffenen Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen an die LMBV finanziert wird. Die LMBV plant die Sanierungsprojekte und führt die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen an Dritte durch. Unter Sanierungsgesellschaften werden daher in der Regel die von der LMBV privatisierten sechs früheren Tochterunternehmen verstanden, die sich nunmehr im Rahmen der durch die LMBV erfolgenden Ausschreibungen der Sanierungsaufträge um diese bewerben. In der Anfrage wird mit dem Begriff „Sanierungsgesellschaften“ offensichtlich aber die LMBV verstanden.

1. Ist der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Bundesländer, Staatsminister Rolf Schwanitz, so zu interpretieren, daß er mit „bei Ausschreibungen ersparten Mitteln“ die Differenz zwischen den veranschlagten Kosten einer Sanierungsleistung und dem möglicherweise unter diesen veranschlagten Kosten liegenden Angebot eines Bieters meint?

Ja.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Februar 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Ist Staatsminister Rolf Schwanitz weiterhin so zu interpretieren, daß diese so möglicherweise „ersparte“ Differenz wiederum für die Braunkohlesanierung eingesetzt werden soll?

Ja.

3. Wenn ja, wie hoch beziffern sich die Mittel, die in der Vergangenheit bei Ausschreibung von Sanierungsleistungen dadurch „eingespart“ wurden, daß Bieter mit ihrem Angebot unter den von den Sanierungsgesellschaften veranschlagten Kosten blieben?

Die bisher durchgeführten Vergaben haben gegenüber den geplanten Kosten der LMBV aufgrund von technologischer Weiterentwicklung und dem erzeugten Wettbewerb jeweils zu Kostenreduzierungen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung geführt. Für 1999 ergibt sich dadurch gegenüber den ursprünglichen Planansätzen der LMBV eine Kostenreduzierung bei den Fremdleistungen von rd. 29 %.

4. Wofür wurden die in der Vergangenheit auf diese Weise „eingesparten“ Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung von den Sanierungsgesellschaften verwendet?

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die LMBV an die Vorgabe gehalten, die freigewordenen Mittel unverzüglich in weitere Maßnahmen und damit auch in zusätzliche Beschäftigung umzusetzen, soweit sich im Rahmen der laufenden Vergaben Unterschreitungen der Planansätze ergaben. Somit entstand ein zusätzlicher Beschäftigungseffekt und die Sanierung konnte beschleunigt werden.

5. Sind die in der Vergangenheit durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Sanierungsleistungen von den Sanierungsgesellschaften entsprechend der Vergabebestimmungen öffentlich ausgeschrieben worden?

Im Zusammenhang mit der Privatisierung der Sanierungsgesellschaften hat die LMBV 1995 mit diesen zunächst noch Selbstkostenerstattungsverträge abgewickelt. Danach wurden die Vergabearten der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB [A]) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – angewandt, entsprechend den dann geltenden, zuwendungsrechtlichen Vorschriften. Soweit möglich ist dabei das EU-weite „Offene Verfahren“ bzw. die nationale „Öffentliche Ausschreibung“ vorzusehen.

6. Trifft es zu, daß die Sanierungsgesellschaften verpflichtet sind, die Kosten für eine Sanierungsleistung möglichst exakt und realistisch zu planen?

Wenn dies aber zutrifft, geht die Bundesregierung dann nicht irrigerweise davon aus, daß sich relevante Beträge an Mitteln „ersparen“ lassen würden, die erneut für Braunkohlesanierung eingesetzt werden können?

Die LMBV gibt die einzusetzenden Sanierungstechniken bei Beachtung der behördlich genehmigten Abschlußbetriebspläne nur zum Teil verbindlich vor. Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge der Auftragnehmer

sind sehr schwer für einen Außenstehenden zu kalkulieren. Maßnahmebezogene Kostenschätzungen dienen im übrigen primär der Bereitstellung ausreichender Mittel in den öffentlichen Haushalten und sind anhand der Erfahrungen der Vergangenheit allenfalls auf Plausibilität prüfbar. Deshalb bewirkt das eigentliche Vergabeverfahren durch den unverändert vorhandenen wettbewerblichen Druck in der Regel eine Kostenreduzierung. In Einzelfällen mußte jedoch im Ergebnis der Ausschreibung auch eine Überschreitung der angesetzten Plankosten festgestellt werden.

Die Ausschreibungsergebnisse der LMBV bestätigen diese Entwicklung auch für 1999.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Gefahr von sogenannten Dumping-Angeboten besteht, und sind die ausschreibenden Stellen gehalten, bei Angeboten, die deutlich unter den veranschlagten Kosten oder unter den Angeboten der Mitbieter liegen, solche Angebote bei der Vergabe besonders zu prüfen?

Bei der Prüfung von Angeboten verfährt die LMBV als öffentlicher Auftraggeber nach den Vorschriften der Verdingungsordnungen (z. B. §§ 23 bis 25 VOB [A]). Nach § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB (A) darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Besteht ein solcher Verdacht, erfolgt eine Einzelprüfung, bei der die einzelnen Angebote untereinander verglichen und hinterfragt werden. Für das Jahr 1998 sind aber lediglich bei neun Vergaben, für das Jahr 1999 bisher bei sieben Vergaben Angebote ausgeschlossen worden.